

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der
des Bebauungsplanes RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“
gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim hat in ihrer Sitzung am 21.09.2023 den Bebauungsplanes RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Der Bebauungsplan RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“ ist im Parallelverfahren mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt worden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist gelegen am Ende der Freiheitsstraße im OT Laudenu, östlich der ehem. Gaststätte „Zur Freiheit“ und umfasst Teile vom Flurstück 522/2 (280 m²), die Flurstücke Nr. 525/1 (2022 m²) und 524 (893 m²) der Flur 1 der Gemarkung Laudenu und zählt zum Weiler „Freiheit Laudenu“. Die Gesamtfläche umfasst demnach 3195 m². Ebenfalls ist eine Teilfläche der Freiheitsstraße Flur 1, Flurstück 515 im Geltungsbereich enthalten.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich ebenso aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) in dem der Planbereich gekennzeichnet ist. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim, Raum 14, während der allgemeinen Dienststunden, Montag bis Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 13:30 – 17:00 Uhr, Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für berufstätige Bürger wird dies, nach vorheriger telefonischer Absprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplan RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichelsheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

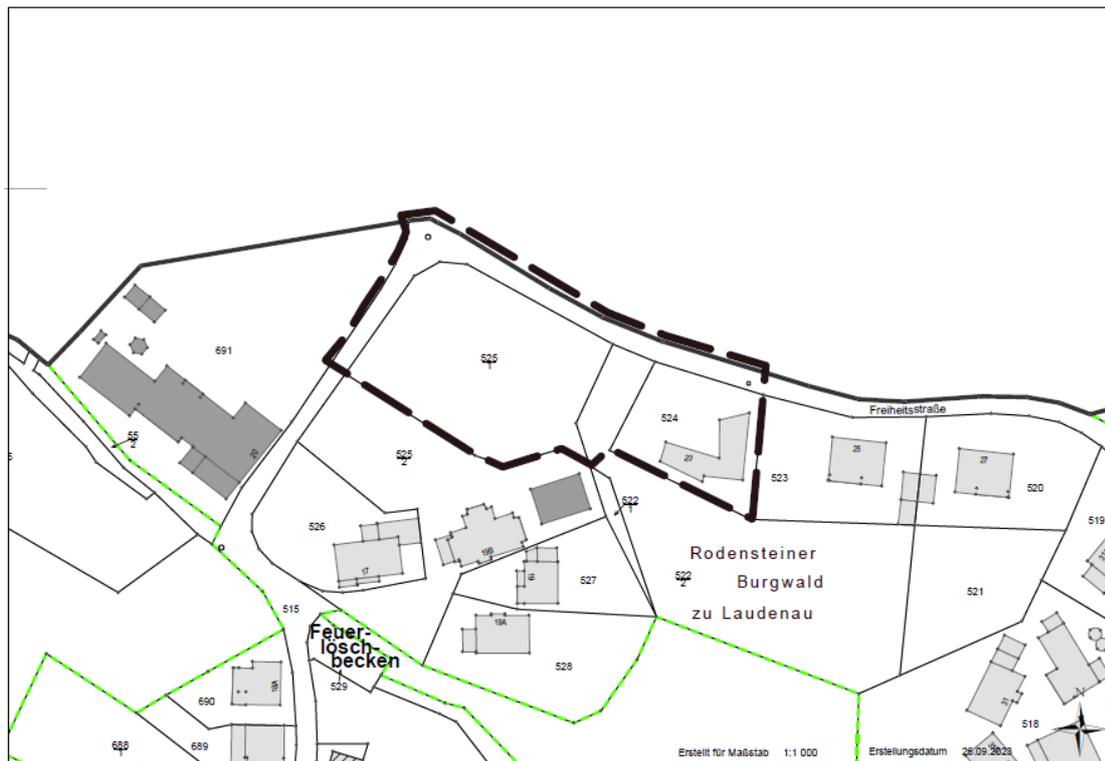
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB ein-

getretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE REICHELDSHEIM

Reichelsheim, den 29.09.2023

Stefan Lopinsky
Bürgermeister



Geltungsbereich des RH 44 „Freiheitsstraße Laudenu“